

DIETER HAGEDORN & FRITZ MITTHOF

ΕΙΝ ΚΟΥΡΕΠΙΣΤΟΥΛΑΡΙΟΣ (*CURA EPISTULARUM*) IM BÜRO DES *PRAESES*  
*PROVINCIAE ARCADIAE*

EINE BEMERKUNG ZU P.MICH. XVIII 794

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 117 (1997) 187–189

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



EIN ΚΟΥΡΕΠΙΣΤΟΥΛΑΡΙΟΣ (*CURA EPISTULARUM*) IM BÜRO DES *PRAESES*  
*PROVINCIAE ARCADIAE*

EINE BEMERKUNG ZU P.MICH. XVIII 794

Bei P.Mich. XVIII 794 (spätes 5. Jh. n. Chr.) handelt es sich um ein amtliches Schreiben, das an den *defensor civitatis* (ἔκδικος) und die *riparii* des Oxyrhynchites gerichtet ist. Der Vorgang, von welchem das Schreiben handelt, kann im folgenden außer Acht bleiben; erörtert werden soll einzig die Frage, wer es aufgesetzt hat. In der Edition wird die Adresse wie folgt wiedergegeben:

- 1 † ἡ τάξις τοῦ κουράτορος, ἐπιστούλιον(ν) τῆς ἐξ(ουσίας) τοῦ κυρίου μου
- 2 τοῦ περιβλ(έπτου) κόμι(τος) τοῦ θείου κονσι(στωρίου), ἡγεμόνος τῆς Ἀρκ(άδων) ἐπαρχίας,
- 3 ἐκδίκῳ καὶ ῥιπαρίοις Ὁξυρυγίτου·

Die Herausgeberin, A.E. Hanson, deutet diese Zeilen derart, daß das *officium* (τάξις) eines Kurators, dessen Geschäftsbereich sich nicht mit Sicherheit bestimmen lasse, ein Schreiben (ἐπιστούλιον [l. ἐπιστόλιον]) des *praeses provinciae Arcadiae* an den *defensor civitatis* und die *riparii* des Oxyrhynchites weitergeleitet habe. Diese Deutung erweist sich bei näherer Betrachtung in mehrfacher Hinsicht als problematisch.

An erster Stelle hätte bei einer solchen Textrekonstruktion das Formular als ungewöhnlich zu gelten. Für die Nennung des Absenders, gefolgt von einer, im übrigen syntaktisch nicht angeordneten Überschrift „Brief des etc.“ findet sich in der zeitgenössischen Amtskorrespondenz keine Parallele. Des weiteren ließe sich für die Bezeichnung des Adressaten in Z. 3 kein direkter Bezugspunkt angeben, da sie weder von ἐπιστούλιον κτλ., das ja gar keine echte Absenderbezeichnung darstellte, noch von ἡ τάξις τοῦ κουράτορος, wovon sie durch den folgenden Einschub ἐπιστούλιον κτλ. getrennt wäre, abhängen könnte. Zudem ist ungewiß, welches Verfahren bei der Weiterleitung statthalterlicher Schreiben im frühbyzantinischen Ägypten überhaupt zur Anwendung kam: Wurde tatsächlich der Wortlaut des weiterzuleitenden Schreibens in ein von der vermittelnden Instanz aufgesetztes Schreiben eingefügt, oder fertigte man nicht eher eine unveränderte Abschrift an und legte ein separates Begleitschreiben bei<sup>1</sup>?

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich bei Hansons Deutung auf inhaltlicher Ebene. Zunächst fehlte eine Angabe zum Geschäftsbereich des Kurators, obschon eine solche an dieser Stelle unerlässlich wäre. Zudem ist unklar, welche Verwaltungsebene ein solcher Kurator, der ein statthalterliches Schreiben an städtische Behörden weitergab, überhaupt repräsentiert haben sollte, gab es doch in den Provinzen der ägyptischen Diözese zwischen den Zentralbehörden in der Hauptstadt und den Organen der Stadtverwaltung in dieser Zeit keine eigenständige Mittelinstanz<sup>2</sup>.

Bedenken erheben sich ebenfalls im Hinblick auf die Deutung von ἐπιστούλιον(ν) als Verschreibung für ἐπιστόλιον. Mit ἐπιστόλιον, dem Deminutiv zu ἐπιστολή, werden in den Papyri in der Regel kleinere, unbedeutende Schriftstücke, namentlich Privatbriefe bezeichnet, nicht aber amtliche Korrespondenz und schon gar nicht offizielle Schreiben aus der Kanzlei eines Statthalters. Überdies wird das

<sup>1</sup> Vgl. etwa P.Oxy. LXIII 4376.

<sup>2</sup> Der von der Herausgeberin in Komm. zu Z. 1 – freilich mit einigem Zögern – vorgetragene Gedanke, es könnte sich um den *curator civitatis* von Herakleopolis handeln, ist, worauf sie selber bereits hinweist, schon aufgrund des Sprachgebrauches der Urkunde selbst unwahrscheinlich, wird der entsprechende Funktionär des Oxyrhynchites doch in Z. 6 – erwartungsgemäß – als λογιστεύων bezeichnet. Außerdem ergäbe sich auch bei dieser Deutung das Problem, daß der Geschäftsbereich des Kurators, in diesem Fall die *civitas*, ungenannt geblieben wäre.

vorliegende Schreiben vom Verfasser in Z. 4-5 ausdrücklich als γράμμα bezeichnet. Hinter dem vermeintlichen ἐπιστουλι(ν) muß sich daher ein anderes Wort verbergen. Im übrigen ist die Verschreibung ἐπιστουλ- für ἐπιστολ- in den Papyri anderweitig nicht bezeugt. Anstatt den U-Laut als Schreibfehler aufzufassen, sollte daher die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß es sich um ein der Herkunft nach lateinisches Wort handelt.

Eine Prüfung der in der Edition gebotenen Transkription der betreffenden Passage weist den Weg zur Lösung der genannten Probleme. Zunächst zur Lesung κουρ(άτορος): Während der Schreiber in allen anderen Fällen die Abkürzung eines Wortes entweder durch einen Schrägstrich (etwa bei κ oder ρ) oder durch einen nach unten verlängerten Abstrich (etwa bei λ oder μ) andeutet, ist nach κουρ kein solcher Abkürzungsstrich erkennbar. Es ist demnach davon auszugehen, daß κουρ und das Folgende ein einziges Wort bilden. Ferner überzeugt die Lesung der beiden Schlußbuchstaben des Wortes ἐπιστουλι(ν) nicht; man kann auf der Abbildung (Plate XL) recht deutlich ἐπιστουλαρ lesen. Damit lauten die ersten Worte des Schreibens wie folgt:

1 † ἡ τάξις τοῦ κουρεπιστουλαρ(ίου) κτλ.

Absender des Schreibens ist demnach das *officium* des κουρεπιστουλάριος, wobei es sich um eine dem *praeses provinciae Arcadiae* unterstellte Behörde handelt. Hierzu paßt, daß das Schreiben mit einer lateinischen Orts- bzw. Datumsangabe versehen ist, was für eine Abfassung in einem staatlichen Büro spricht, und daß der dabei genannte Ort, Herakleopolis, dem Statthalter der Arcadia als Amtssitz diente<sup>3</sup>.

Der Amtstitel κουρεπιστουλάριος ist bislang zwar nicht bezeugt, doch läßt sich seine Bildung anhand zeitgenössischer Parallelen leicht nachvollziehen. Gerade in Texten aus frühbyzantinischer Zeit sind verwandte Amtstitel wie κουροπερσωνάριος oder κουροπαλάτης zu finden<sup>4</sup>, die als griechische Entsprechungen für die lateinischen Amtstitel *cura personarum* bzw. *cura palatii* dienen<sup>5</sup>. Offenbar gingen lateinische Kuratorentitel, soweit sie im Reichsosten verwendet wurden, nicht unbedingt in translitterierter Form ins Griechische ein<sup>6</sup>, sondern vorzugsweise als kontrahierte Bildungen, wobei der eigentliche Amtstitel *cura* zum Präfix κουρ(o)- reduziert und das ursprünglich den Geschäftsbereich bezeichnende Bezugswort durch ein geeignetes Suffix in eine Amtsbezeichnung umgewandelt wurde. Der Amtstitel κουρεπιστουλάριος ist demnach äquivalent mit dem lateinischen Ausdruck *cura epistularum*.

Der Begriff *cura epistularum* bezeichnete in der Spätantike besondere Dienststellen in den Amtsapparaten ziviler Verwaltungsbeamter, denen die Abfassung von Aktenstücken fiskalischer Natur, die Aufsetzung der entsprechenden Erlasse und Steuerbescheide und die Abwicklung der im Rahmen der Finanzverwaltung anfallenden Korrespondenz mit den über- und nachgeordneten Behörden oblag<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> P.Oxy. XVI 1878, 1 (mit BL VIII, S. 250).

<sup>4</sup> Für literarische Belege s. etwa E.A. Sophocles, *Greek Lexicon of the Roman and Byzantine Periods*, Cambridge (Mass.) – Leipzig 1914 bzw. H. Hofmann, *Die lateinischen Wörter im Griechischen bis 600 n. Chr.*, Diss. Bamberg 1989, ss. vv. In den Papyri ist nur κουροπερσωνάριος belegt: O.Ashm.Shelt. 51 (= SB I 2252 + 2254), 5; P.Bodl. I 145, 6; P.Laur. I 10, 2. 4; P.Oxy. XVI 2050, 5.

<sup>5</sup> Zur Verwendung des Amtsbegriffs *cura* zur Bezeichnung der Amtsträger vgl. ThLL IV 1469,57ff.: *cura = persona qui munere publico fungitur*.

<sup>6</sup> Belege hierfür sind: Lyd., *Mag.* 3, 5. 21: οἱ (καλούμενοι) κοῦρα ἐπιστουλάρουμ; P.Wash. I 6, 3-4 (mit BL VIII, S. 508-509): ὁ κοῦρα περι[σῶ]νάρουμ τῆς [ἀν]ουσταλιανῆς τάξεως.

<sup>7</sup> Zu Aufgaben und Geschichte der Behörde vgl. E. Kornemann, RE IV 2, 1901, 1771; W.G. Sinnigen, *The Officium of the Urban Prefecture during the later Roman Empire*, Rome 1957, 60-61; A. Chastagnol, *La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire*, Paris 1960, 239; E. Stein, *Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian*, Amsterdam 1962<sup>2</sup>, 67-70; A.H.M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 565. 587-590; T.F. Carney, *Bureaucracy in Traditional Society: Romano-Byzantine Bureaucracies Viewed from Within*, Lawrence (Kansas) 1971, II 4-5.

Derartige Dienststellen waren bislang nur für die höheren Verwaltungsebenen nachweisbar, nämlich für Prätoriumspräfektoren, Vikariate und die Stadtpräfektur von Rom<sup>8</sup>, weshalb sie in der Forschung als eine eigentümliche Erscheinung gerade dieser Verwaltungsebenen betrachtet wurden. Überdies soll – der *communis opinio* zufolge – die Einrichtung ihren ursprünglich recht weit gefaßten Aufgabenkreis im Laufe der Zeit an konkurrierende Verwaltungsorgane abgetreten haben und allmählich in Fortfall gekommen sein. Für den Reichsosten wurde diesbezüglich die Regierungszeit Zenos als entscheidende Zäsur genannt. Der vorliegende Papyrus fordert dazu auf, dieses Bild neu zu überdenken: zum einen, weil hier erstmals die Existenz eines *cura epistularum* im Verwaltungsapparat eines einfachen Provinzstatthalters bezeugt ist, zum anderen, weil die Institution im Reichsosten offenkundig auch noch im ausgehenden 5. Jh. Bestand hatte.

Heidelberg

Dieter Hagedorn  
Fritz Mitthof

---

<sup>8</sup> Belege für die *cura epistularum*: Not. dign. Or. II 67 (PPO Orient.); III 28 (PPO Illyr.); XXIII 22 (praef. Augustalis); XXIV 27 (vic. Asian.); XXV 33 (vic. Pont.); XXVI 23 (vic. Thrac.); Oc. II 51 (PPO Ital.); III 46 (PPO Gall.); IV 27 (PVR); XIX 22 (vic. Rom.); XXI 22 (vic. Hisp.); XXII 46 (vic. sept. prov.); XXIII 22 (vic. Brit.); Lyd., Mag. 3, 5. 21; Cass., Var. 11, 23.